

Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (StudBerVO)

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt verordnet auf Grund des § 64a des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I. Nr. 131/2015:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung für Personen ohne Reifeprüfung, die an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien einer Studienrichtungsgruppe erlangen wollen.

Studienrichtungsgruppen

§ 2. An der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt kann die Studienberechtigungsprüfung gem. § 64a Abs. 15 UG für folgende Studienrichtungsgruppen abgelegt werden:

1. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien (Z 3)
2. Historisch-Kulturwissenschaftliche Studien (Z 5)
3. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Studien (Z 6)
4. Philosophische, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien (Z 7)
5. Naturwissenschaftliche Studien 1 (Z 8)
6. Naturwissenschaftliche Studien 3 (Z 10)
7. Technisch-Naturwissenschaftliche Studien (Z 13)

Die Zuordnung der an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt eingerichteten Bachelorstudien zu den jeweiligen Studienrichtungsgruppen erfolgt gem. **Anlage 1**.

Organe und Wirkungsbereich

§ 3 (1) Zuständig für das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung ist die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre.

(2) Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre ernennt eine Referentin bzw. einen Referenten oder mehrere Referentinnen bzw. Referenten für bestimmte Studienrichtungsgruppen für eine Funktionsperiode von vier Jahren, die mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben beauftragt werden:

1. Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 64a Abs. 2 UG.
2. Beurteilung der Gleichwertigkeit von Prüfungen gem. § 64a Abs. 8 UG.
3. Beurteilung der Ansuchen auf Befreiung der Ablegung des Wahlfaches gem. § 64a Abs. 9 UG.
4. Festlegung eines Prüfungssenates gem. § 6 Abs. 7.

Festlegung der Prüfungsfächer

§ 4. (1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Pflicht- und Wahlfächern sowie die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (§ 64a Abs. 4 UG). Die abzulegenden Pflichtfächer sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

(2) Die Wahlfächer sind aus einführenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) jenes Studiums zu wählen, für das die Studienberechtigungsprüfung angestrebt wird.

Prüfungsanforderungen und -methoden

§ 5 (1) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz, § 64a Abs. 4 Z 1 UG) hat die Kandidatin bzw. der Kandidat nachzuweisen, dass sie bzw. er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter deutscher Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Näheres ist der **Anlage 2** zu dieser Verordnung zu entnehmen.

(2) Die Prüfungsanforderungen und -methoden der Pflichtfächer sind der **Anlage 2** zu dieser Verordnung zu entnehmen.

(3) Die Prüfungsanforderungen und -methoden der Wahlfächer ergeben sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Curriculums.

Prüfungsordnung

§ 6. (1) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre hat jedenfalls für die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) und die Pflichtfächer in jedem Semester wenigstens zwei Prüfungstermine festzusetzen und wenigstens einen Monat vorher in geeigneter Weise kundzumachen. Individuelle Terminvereinbarungen sind möglich.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin anzumelden.

(3) Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind binnen zwei Wochen abzuhalten. Ein schriftlicher Prüfungsteil ist vor dem zugehörigen mündlichen abzuhalten. Sofern ein schriftlicher Prüfungsteil als Hausarbeit abzufassen ist, ist dafür eine angemessene Frist zu setzen; der mündliche Prüfungsteil ist binnen eines Monats ab Einreichung der Arbeit durchzuführen.

(4) Für die Wahlfächer findet § 14 des studienrechtlichen Teiles der Satzung Anwendung.

(5) Die Ablegung einer Prüfung der Studienberechtigungsprüfung an einer anderen Universität, die ebenfalls die Möglichkeit der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung für die betreffende Studienrichtungsgruppe anbietet, ist in begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre zulässig.

(6) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine länger andauernde Behinderung nachweisen, die die Ablegung einer Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(7) Die Prüfungskandidatinnen oder die Prüfungskandidaten sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen (§ 64a Abs. 11 UG). Im Fall der Ablegung der letzten zulässigen Wiederholung in kommissioneller Form wird von der zuständigen Referentin bzw von dem zuständigen Referenten gem. § 12 Abs. 5 der Satzung, Teil B ein Prüfungssenat festgelegt.

Anerkennung von Prüfungen

§ 7. (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Universitätslehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Prüfung (en).

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer Universitätslehrveranstaltung, die den Stoff einer Prüfung der Studienberechtigungsprüfung vermittelt, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Prüfung.

(3) Die Ablegung von Prüfungen über die Beherrschung von Fremdsprachen ist nach Maßgabe der Gleichwertigkeit als Prüfung der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen.

(4) Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige, Teile einer Berufsreifeprüfung sowie Externistenprüfungen sind als Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(5) Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach gemäß § 64a Abs. 4 Z 3 UG auf Ansuchen zu befreien.

(6) Bestandene (Fach-)prüfungen der Studienberechtigungsprüfung auf Grundlage des Studienberechtigungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 292/1985 idgF. sind für die Studienberechtigungsprüfung auf der Grundlage dieser Verordnung anzuerkennen, soweit sie dieser nach Inhalt und Umfang entsprechen.

(7) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Prüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.

Erwerb der Studienberechtigung

§ 8. (1) Das vom Rektorat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse auszustellende Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Universität, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

(2) Wurde die Studienberechtigungsprüfung für ein Studium einer Studienrichtungsgruppe an einer anderen Universität abgelegt, so gilt damit die Studienberechtigung für dasselbe Studium an der der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt auch dann als erworben, wenn dieses Studium an der Alpen-Adria-Universität einer anderen Studienrichtungsgruppe zugeordnet ist.

Erweiterung der Studienberechtigung

§ 9 entfällt.

Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Gemäß § 143 Abs. 14 UG sind die Bestimmungen des Studienberechtigungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 292/1985 idgF., auf jene Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2010 zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, bis zum Ablauf des 30. September 2012 weiterhin anzuwenden.

(2) Diese Personen können sich durch Erklärung gegenüber der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre dieser Verordnung unterwerfen.

(3) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung eine Studienberechtigung an einer Universität gem. § 6 (1) UG erworben haben, sind bis zum Ablauf des 30. April 2017 berechtigt, einen Antrag auf Erweiterung der Studienberechtigung gem. § 9 StudBerVO in der Fassung vom 2. Oktober 2013 zu stellen.

(4) Auf Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung zur Studienberechtigungsprüfung für ein Lehramtsstudium mit Unterrichtsfächern aus unterschiedlichen Unterrichtsfächern

zugelassen waren, ist die StudBerVO in der Fassung vom 2. Oktober 2013 bis zum Ablauf des 30. November 2017 weiterhin anzuwenden.

In-Kraft-Treten

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Die Änderungen gemäß Mitteilungsblatt vom 3. August 2011, 23 Stück, Nr. 134.2 treten mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(3) Die Änderungen gemäß Mitteilungsblatt vom 2. Oktober 2013, 1. Stück, Nr. 3.1 treten mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(4) Die Änderungen gemäß Mitteilungsblatt vom 17. August 2016, 25. Stück, Nr. 135.2 treten mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Zuordnung der an der Alpen-Adria-Universität eingerichteten Bachelorstudien zu Studienrichtungsgruppen und Festlegung der abzulegenden Fächer

Bei einem angestrebten Lehramtsstudium erfolgt die Zuordnung zur jeweiligen Studienrichtungsgruppe aufgrund der jeweiligen Unterrichtsfächer. Im Fall eines Lehramtsstudiums mit Unterrichtsfächern aus zwei unterschiedlichen Studienrichtungsgruppen hat die Studienberechtigungsprüfungskandidatin bzw. der Studienberechtigungsprüfungskandidat festzulegen, welche der beiden Studienrichtungsgruppen für die Festlegung der abzulegenden Pflichtfächer heranzuziehen ist. Die Wahlfächer sind in diesem Fall abweichend von § 4 Abs. 2 aus einführenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) des der anderen Studienrichtungsgruppe zugeordneten Unterrichtsfaches auszuwählen.

Bei einem **individuellen Bachelorstudium** (§ 55 UG) orientiert sich die Zuordnung zur Studienrichtungsgruppe und die Festlegung der Fächer am gewählten Schwerpunkt innerhalb des Curriculums.

Sozial-und Wirtschaftswissenschaftliche Studien

1. Angewandte Betriebswirtschaft (Bachelorstudium)
2. Geographie (Bachelorstudium)
3. Wirtschaft und Recht (Bachelorstudium)
4. Geographie und Wirtschaftskunde (Unterrichtsfach)

Als Pflichtfächer gem. § 64a Abs. 4 Z 2 UG werden festgelegt:
 Englisch 2 [E2], Geschichte 1 [G1], Mathematik 1 [M1]

Die Studienberechtigung umfasst gem. § 64a Abs. 4 UG folgende Prüfungen:

Aufsatz	E2	G1	M1	Wahlfach
---------	----	----	----	----------

Historisch-Kulturwissenschaftliche Studien

1. Geschichte (Bachelorstudium)
2. Geschichte, Sozialkunde und politische Bildung (Unterrichtsfach)

Als Pflichtfächer gem. § 64a Abs. 4 Z 2 UG werden festgelegt:
 Englisch 2 [E2], Geschichte 2 [G2], Latein 2 [L2]

Die Studienberechtigung umfasst gem. § 64a Abs. 4 UG folgende Prüfungen:

Aufsatz	E2	G2	L2	Wahlfach
---------	----	----	----	----------

Philologisch-Kulturwissenschaftliche Studien

1. Anglistik und Amerikanistik (Bachelorstudium)
2. Germanistik (Bachelorstudium)
3. Romanistik (Bachelorstudium)
4. Slawistik (Bachelorstudium)
5. Deutsch (Unterrichtsfach)
6. Englisch (Unterrichtsfach)
7. Französisch (Unterrichtsfach)
8. Italienisch (Unterrichtsfach)
9. Slowenisch (Unterrichtsfach)
10. Spanisch (Unterrichtsfach)

Als Pflichtfächer gem. § 64a Abs. 4 Z 2 UG werden festgelegt:
 Geschichte 2 [G2], Lebende Fremdsprache 2 [F2], Philologische Grundlagen [PhG]

Die Studienberechtigung umfasst gem. § 64a Abs. 4 UG folgende Prüfungen:

Aufsatz	G2	F2	PhG	Wahlfach
----------------	-----------	-----------	------------	-----------------

Philosophische, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien

1. Angewandte Kulturwissenschaft (Bachelorstudium)
2. *entfällt*
3. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Bachelorstudium)
4. Medien- und Kommunikationswissenschaften (Bachelorstudium)
5. Philosophie (Bachelorstudium)

Als Pflichtfächer gem. § 64a Abs. 4 Z 2 UG werden festgelegt:
Englisch 2 [E2], Geschichte 2 [G2]

Die Studienberechtigung umfasst daher gem. § 64a Abs. 4 UG folgende Prüfungen:

Aufsatz	E2	G2	Wahlfach	Wahlfach
----------------	-----------	-----------	-----------------	-----------------

Naturwissenschaftliche Studien 1

1. Mathematik (Unterrichtsfach)

Als Pflichtfächer gem. § 64a Abs. 4 Z 2 UG werden festgelegt:
Englisch 2 [E2], Mathematik 2 [M2], Physik 1 [Ph1]

Die Studienberechtigung umfasst daher gem. § 64a Abs. 4 UG folgende Prüfungen:

Aufsatz	E2	M2	Ph1	Wahlfach
----------------	-----------	-----------	------------	-----------------

Naturwissenschaftliche Studien 3

1. Psychologie (Bachelorstudium)

Als Pflichtfächer gem. § 64a Abs. 4 Z 2 UG werden festgelegt:
Biologie [B], Englisch 2 [E2], Mathematik 1 [M1]

Die Studienberechtigung umfasst daher gem. § 64a Abs. 4 UG folgende Prüfungen:

Aufsatz	B	E2	M1	Wahlfach
----------------	----------	-----------	-----------	-----------------

Technisch-Naturwissenschaftliche Studien

1. Angewandte Informatik (Bachelorstudium)
2. Informationsmanagement (Bachelorstudium)
3. Informationstechnik (Bachelorstudium)
4. Technische Mathematik (Bachelorstudium)
5. Informatik (Unterrichtsfach)

Als Pflichtfächer gem. § 64a Abs. 4 Z 2 UG werden festgelegt:
Englisch 2 [E2], Mathematik 3 [M3], Physik 1 [Ph1]

Die Studienberechtigung umfasst daher gem. § 64a Abs. 4 UG folgende Prüfungen:

Aufsatz	E2	M3	Ph1	Wahlfach
----------------	-----------	-----------	------------	-----------------

Prüfungsanforderungen bzw. -methoden der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) und der Pflichtfächer

AUFSATZ ÜBER EIN ALLGEMEINES THEMA

Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema (§ 64a Abs. 4 Z 1 UG) hat die Kandidatin bzw. der Kandidat nachzuweisen, dass sie bzw. er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter deutscher Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen, die es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten erlauben, ihre bzw. seine Gedanken und Positionen zu allgemein relevanten Fragestellungen aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur dazulegen. Die Arbeitszeit für das gewählte Thema beträgt vier Stunden.

BIOLOGIE [B]

Entstehung des Lebens, Evolution, Biodiversität, Biomoleküle und biologisch wichtige Stoffklassen, Organsysteme, Informations-, Kommunikations- und Regulationssysteme des Menschen, Mensch und Gesundheit – Krankheit, Genetik, Genaktivität, moderne Biowissenschaften, Gentechnik, Bioethik.

Prüfungsmethode: mündlich

LEBENDE FREMDSPRACHE 1 [F1]

Fertigkeitsbereiche – Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben – entsprechend des europäischen Referenzrahmens – Kompetenzniveau B1:

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Kenntnisse und Anwendung der Grundgrammatik sowie des grundlegenden Wortschatzes!

Prüfungsinhalt: 1. Überprüfung des Hör- und Leseverständnisses
 2. Verfassen eines Aufsatzes

Prüfungsmethode: schriftlich und mündlich

LEBENDE FREMDSPRACHE 2 [F2]

Fertigkeitsbereiche – Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben – entsprechend des europäischen Referenzrahmens – Kompetenzniveau B2:

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Kenntnis und Anwendung der Grammatik sowie des Grund- und Aufbauwortschatzes!

Prüfungsinhalt: 1. Überprüfung des Hör- und Leseverständnisses
 2. Übersetzen eines einfachen Textes in korrektes Deutsch
 3. Verfassen eines Aufsatzes

Prüfungsmethode: schriftlich und mündlich

GESCHICHTE 1 [G1]

Grundzüge der allgemeinen Geschichte, soweit sie dazu beitragen, Sach- und Sozialkompetenzen zur Bewältigung von Zusammenhängen von sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen aufzubauen.

Die Themenbereiche sind durch exemplarische Fallstudien, Quer- und Längsschnitte, Gegenwartsbezüge und chronologische Darstellungen zu behandeln.

Prüfungsmethode: mündlich

GESCHICHTE 2 [G2]

Grundzüge der allgemeinen Geschichte sowie wesentliche Fakten und Entwicklungen der Geschichte Österreichs in Verknüpfung mit der europäischen Geschichte unter Berücksichtigung von kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Aspekten.

Prüfungsmethode: mündlich

LATEIN 2 [L2]

Für die Arbeit mit einfachen historischen, philosophischen oder kirchlichen Quellentexten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie grundlegender Wortschatz.

Prüfungsmethode: schriftlich und mündlich

MATHEMATIK 1,2,3 [M1], [M2], [M3]

M1	<ul style="list-style-type: none">- Rechenregeln, elementare Algebra- Gleichungen und Ungleichungen- Lineare Gleichungssysteme- Vektoren, Matrizen- elementare Funktionen + Anwendungen- Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung (nur Potenz- und Polynomfunktionen)- Statistik, Wahrscheinlichkeitsrechnung
M2	<ul style="list-style-type: none">- M1 +- lineare Ungleichungssysteme- Winkelfunktionen, Trigonometrie
M3	<ul style="list-style-type: none">- M2 +- Komplexe Zahlen- Vektorrechnung (Analytische Geometrie)- Erweiterung der Differential-Integralrechnung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.

Im schriftlichen Teil der Prüfung sind Aufgaben zu verschiedenen Themen zu lösen.

Im mündlichen Teil wird überwiegend die Kenntnis von Begriffen und deren Anwendungsbereichen überprüft.

Prüfungsmethode: schriftlich und mündlich

PHILOLOGISCHE GRUNDLAGEN [PhG]

Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung des Deutschen; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten; Grundbegriffe der Poetik, literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen.

Prüfungsmethode: schriftlich und mündlich

PHYSIK 1 [Ph1]

Kennenlernen grundlegender physikalischer Denkweisen sowie der Erwerb eines überblicksartigen physikalischen Weltbildes unter Einbeziehung von Aspekten der Physik des 20. Jahrhunderts. Dies erfolgt durch exemplarische Betrachtung von Phänomenen aus der Mechanik, der Schwingungs- und Wellenlehre, der Optik, der Elektrizität, der Wärmelehre und der Atomphysik, wobei insbesondere eine Vernetzung des Wissens aus diesen physikalischen Teildisziplinen angestrebt wird. Zusätzlich erfolgt eine Einführung in die Grundlagen der Digitaltechnik.

Prüfungsmethode: schriftlich und mündlich